

BVGer E-3642/2012 vom 19. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3642_2012

FR: TAF E-3642/2012 du 19 juillet 2012

IT: TAF E-3642/2012 del 19 luglio 2012

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Da kein Zustellungsdatum ersichtlich ist, steht vorliegend der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.150, S. 166 f.), ist nach dem Gesagten zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.3

Die Beschwerde ist somit frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 6

Mit Bezug auf das vorliegende Verfahren ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs lediglich eine wesentlich veränderte Sachlage seit Rechtskraft der Verfügung des BFM vom 25. August 2008 (mithin seit dem 19. November 2008) geltend machen kann. Vorbringen, die er bereits im Revisionsverfahren geltend gemacht hat, kann er nur soweit erneut anführen, als sie im Revisionsurteil vom 28. Oktober 2011 nicht materiell behandelt worden sind. Als solchermassen einer Prüfung zugängliche veränderte Sachverhalts-elemente macht er zum einen geltend, nach dem oben erwähnten Grundsatzurteil zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan müsse die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs neu beurteilt werden, zum andern bringt er vor, in Afghanistan über keine nahen Angehörigen mehr zu verfügen, da sie von Kabul zunächst nach Mazar-i-Sharif gezogen seien und später das Land verlassen hätten. Dafür könne er aber keine Beweismittel beibringen. Das erwähnte Grundsatzurteil tut insoweit nichts zur Sache, als es die Voraussetzungen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kabul gegenüber der früheren Rechtsprechung des Gerichts nicht auf eine den Beschwerdeführer (als jungen gesunden Mann) betreffende Weise verschärft hat, sondern hauptsächlich bisher als sicher eingestufte Provinzen als nicht mehr sicher einstuft (vgl. BVGE 2011/7 insbesondere

E.9.2.2). Was die Behauptung anbelangt, das soziale Netz sei zwischenzeitlich gänzlich weggefallen, ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass jene nicht substantiiert wird und im kulturellen Kontext nicht zu überzeugen vermag. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Darüber hinaus erscheint es realitätsfremd, dass ein in B._____ befindlicher Cousin zwar wisse, dass seine Familie Afghanistan verlassen habe, aber darüber offenbar keinerlei nähere Angaben zu machen vermag und dem Beschwerdeführer für keine Rücksprache zur Verfügung steht. Wenig zu überzeugen vermag dabei auch, dass ausgerechnet zu einem Cousin Kontakt bestehen soll, während der Kontakt zur Kernfamilie angeblich abgebrochen ist. Angesichts der persönlichen Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers auf Grund seiner - wie im Urteil vom 19. November 2008 rechtskräftig festgestellt - offensichtlich unglaublichen Vorbringen im Asylpunkt sind zudem von vornherein an der Glaubhaftigkeit seiner neuen Vorbringen Zweifel angebracht, zumal er sie weder zu substantiieren noch mit Beweismitteln jedweder Art zu untermauern vermag. Unter diesen Umständen erscheinen sie als reine Schutzbehauptung, um den Wegweisungsvollzug zu untergraben.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die Begehren erweisen sich nach dem Gesagten als aussichtslos, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unabhängig von einer allenfalls bestehenden Hilfsbedürftigkeit gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Mit dem vorliegenden Direktentscheid wird zudem das Gesuch um Kostenvorschussverzicht gegenstandslos.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.